Ernst-Barlach-Gesamtschule
Städtische Gesamtschule Dinslaken
Sekundarstufe I und II
Scharnhorststr. 2, 46535 Dinslaken

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

(Stand 08/2024)

Erarbeitet durch den Arbeitskreis, bestehend aus

BEUT
BOCK
GEDI
LÜTZ
NOTT
JANC
SCHN
WISS
YAKA

Verabschiedet auf der Kollegiumskonferenz vom: xxx

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Verantwortung wahrnehmen 2
   - 1.1 Füreinander da sein 2
   - 1.2 Ein Konzept gegen sexualisierte Gewalt 2
   - 1.3 Risikoanalyse 2
2. Sexualisierte Gewalt erkennen 3
   - 2.1 Grenzverletzungen 3
   - 2.2 Übergriffe 4
   - 2.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen 5
3. Prävention 5
   - 3.1 Kinder und Jugendliche stärken 5
   - 3.2 Die Hilfekonferenz 6
4. Konkretes Vorgehen beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt 8
   - 4.1 Vorgehen der betroffenen Person 8
   - 4.2 Vorgehen bei Gewalt durch Erwachsene 9
   - 4.3 Vorgehen bei Gewalt durch Kinder und Jugendliche 10
   - 4.4 Fürsorgepflichten der verantwortlichen Personen und Gremien 12

Anhang 14
- Leitfäden 14
- Dokumentationsbogen 17
- Selbstverpflichtungserklärung 20

1. Pädagogische Verantwortung wahrnehmen

1.1 Füreinander da sein

Prävention von Gewalt ist eine der Grundlagen der pädagogischen Arbeit mit unseren Schüler:innen an der EBGS. Uns ist es ein Anliegen, dass jede:r Schüler:in ohne Angst, sondern mit Freude und Lernbereitschaft die Schule besuchen kann. Schule soll einen Schutzraum für Schüler:innen darstellen, der zu einer Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit und Entfaltung der individuellen Stärken beitragen will. Gewalt wird an unserer Schule niemals geduldet oder entschuldigt und verstößt gegen die Schulregeln. Dies wird in den Klassen jedes Schuljahr erneut thematisiert und pädagogisch vorgelebt.
Zudem hat die Schulgemeinde der EBGS ein Konzept erarbeitet, wie wir als Schule aktiv dazu beitragen können, sichere Räume zu schaffen. Damit verdeutlichen wir unsere Haltung zum Thema ‚Sexualisierte Gewalt' und verpflichten uns, Verdachtsfällen nachzugehen und entsprechend zu handeln. Wir schauen genau hin, nehmen Grenzverletzungen und Übergriffe wahr und handeln entsprechend.

1.2 Ein Konzept gegen sexualisierte Gewalt

„Sexuelle Gewalt ist alltägliche Realität für tausende Kinder und Jugendliche. Sie ist so weit verbreitet, dass jede Lehrerin und jeder Lehrer mindestens eine Schülerin oder einen Schüler in jeder Klasse kennt, die oder der sexueller Gewalt ausgesetzt ist. Die Bedeutung von Schule als Ort für den Kinder- und Jugendschutz kann daher nicht hoch genug bewertet werden. Schule ist der einzige Ort außerhalb der Familie, wo alle Kinder und Jugendlichen fast täglich gesehen und erreicht werden können." (Claus 2022)
Sexualisierte Gewalt findet täglich, real und überall statt. Missbrauch ist an keinen Ort gebunden. Er findet in allen sozialen Räumen wie Familie, Verein oder Schule statt. Die Schule hat im Zusammenhang mit dieser Thematik einen besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Schutzauftrag. Der Schutz vor sexueller Gewalt ist ein wichtiger Teil dieses Erziehungsauftrags. Die EBGS stellt sich dieser Aufgabe und handelt konsequent.
Ein schulisches Schutzkonzept soll nicht nur Missbrauch in der Schule selbst verhindern, sondern auch dafür sorgen, dass Schüler:innen, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule ein kompetentes, verstehendes und helfendes Gegenüber finden. Dabei gilt der Grundsatz: Beratung vor Aktionismus!
Die Bedeutung der Haltung und deren Transparenz spielt hier eine große Rolle. Dies beinhaltet auch Elternarbeit, z.B. durch Informations- und Elternabende. In Kooperation mit ‚Eltern und Medien. Landesanstalt für Medien NRW' und unseren Medienscouts wird der Blick auch auf Cybergrooming und Sexting gerichtet.

1.3 Risikoanalyse

Noch in Erarbeitung

2. Sexualisierte Gewalt erkennen

In Anlehnung an den „Leitfaden-Sexualisierte Gewalt in der Schule“[1] zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an Schulen gibt es drei Stufen der Gewalt:

1. Grenzverletzungen,
2. Übergriffe,
3. strafrechtlich relevante Gewaltanwendungen.

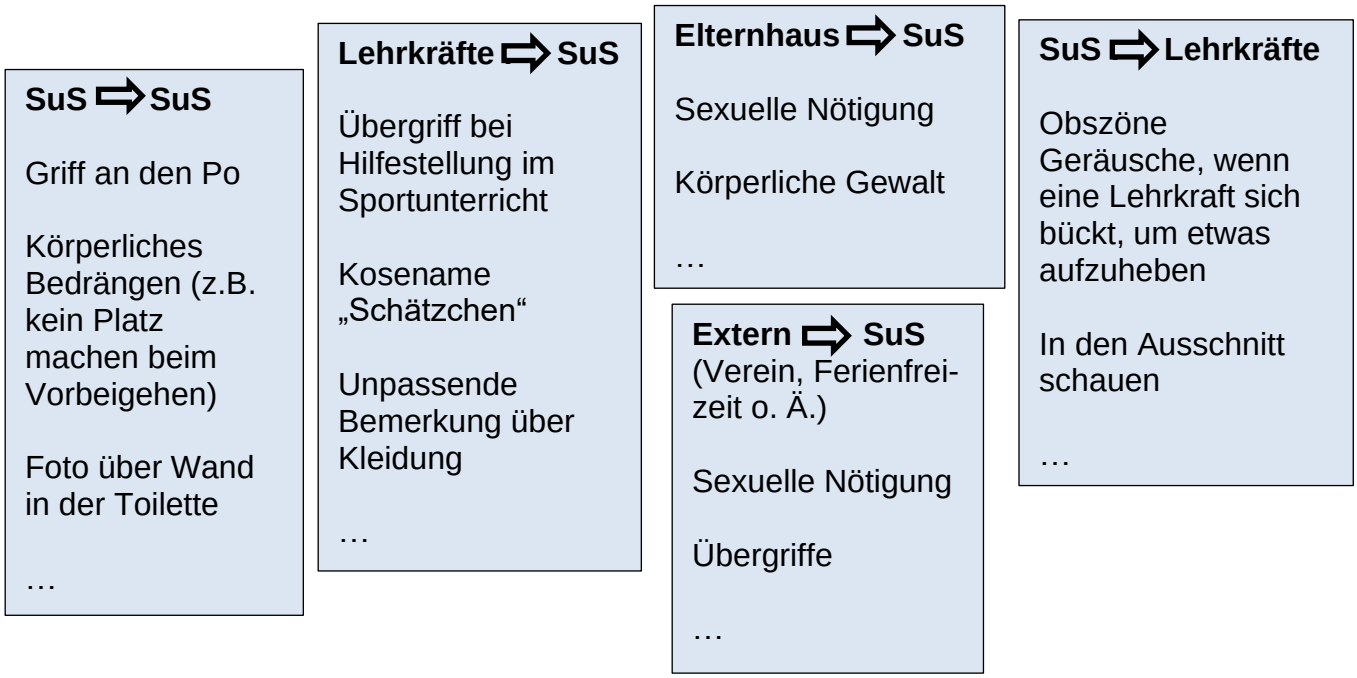

2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten. Zufällige oder unbeabsichtigte Grenzverletzungen können im täglichen Zusammensein in der Schule vorkommen, ohne dass die Grenzüberschreitung bewusst vollzogen wird. Es liegt hierbei auch in der Empfindung des Einzelnen, was als Grenzverletzung bewertet wird oder nicht. Es handelt sich um einmalige oder gelegentlich vorkommende unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Schüler:innen und nicht um mangelnden Respekt gegenüber diesen.

Beispiele für diese Grenzverletzungen:

- Einmalige Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- Einmalige Missachtung eines respektvollen Umgangs

1 Bezirksregierung Arnsberg: Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule

- Einmalige Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen
- Mit Schüler:innen flirten
- Schüler:innen mit Kosenamen ansprechen
- Einmalige Missachtung der professionellen Rolle
- Eigene Verantwortung für den Schutz von Schüler:innen bei Grenzverletzungen durch andere Schüler:innen leugnen

Grenzverletzungen dieser Art können durch ein falsches Rollenverständnis der Lehrkräfte entstehen. Diese Grenzverletzungen treten auch unter Schüler:innen auf. Eine entscheidende Rolle der Lehrkräfte hierbei ist, diese Grenzverletzungen ernst zu nehmen und auf grenzverletzendes, distanzloses oder sexualisiertes Verhalten zwischen Schüler:innen zu reagieren.

2.2 Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber anderen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder eines Machtmissbrauchs.
Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen und nicht aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten passieren.

Woran erkennt man übergriffiges Verhalten?
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der verbal und/oder nonverbal gezeigten Reaktionen des Opfers
- Missachtung der Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten
- Fehlende Verantwortungsbereitschaft für das übergriffige Verhalten
- Abwertung von Schüler:inne, die Dritte um Hilfe bitten
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schüler:innen und/oder Kolleg:innen

Was ist übergriffiges Verhalten?
- Nutzung von Schüler:innen als Gesprächspartner:innen für eigene Probleme
- Verbale Gewalt wie rassistische und/oder sexistische Abwertungen
- Erschleichung des Vertrauens einzelner Schüler:innen
- Auferlegung von Geheimhaltungsgeboten
- Manipulation von Schüler:innen-Gruppen zum Ausbau der eigenen Machtposition mit dem Ziel einzelne Schüler:innen zu isolieren und zu mobben
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre durch häufige anzügliche Bemerkungen
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz

Leider ist dieses respektlose, übergriffige Verhalten auch von Seiten der Schüler:innen gegenüber Mitschüler:innen oder Lehrkräften zu beobachten und muss daher durch die konsequente Einforderung unseres gemeinsamen Regelwerks sowie präventive

Maßnahmen unterbunden werden.

2.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornographischer Schriften (§184 StGB)
- Beleidigungen auf sexueller Grundlage (§185 StGB)

3. Prävention

An der EBGS gilt der Grundsatz, dass in dieser Schule freundlich miteinander umgegangen wird und jede:r Verantwortung für Handlungen übernimmt (siehe auch Schulvereinbarung im Anhang). Die Schulgemeinschaft hat vereinbart, dass bei „Mobbing, Rufschädigung, Verleumdung etc.“ und bei Einsatz „körperlicher Gewalt“ Maßnahmen bis hin zu einer Strafanzeige erfolgen werden. Diese Verhaltensmaßgaben sollen helfen, Schüler:innen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

3.1 Kinder und Jugendliche stärken

Schüler:innen müssen ebenfalls gestärkt werden, gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen, indem sie lernen, bei und nach Übergriffen angemessen zu reagieren bzw. Hilfe zu holen.
Hierzu sind verbindliche Anlaufstellen und ein verlässlicher Rahmen notwendig. Nur wenn Schüler:innen erfahren, dass sie ernst genommen werden und dass sie Einfluss auf die Erlebnisse in ihrem Schulalltag haben, können sie lernen, sich vor Übergriffen zu schützen bzw. diese anzuzeigen.
Die Kinder und Jugendlichen müssen wissen, welche Rechte sie haben. Sie benötigen einen Wortschatz, der ihnen hilft, sich in übergriffigen Situationen zur Wehr zu setzen bzw. sich ausdrücken zu können, wenn sie Unterstützung benötigen. Durch altersgerechte Inhalte in unterschiedlichen Fächern (z.B. GL und NW) werden Hintergrundwissen und Begriffe vermittelt. Die Verbindlichkeit der Anlaufstellen und/oder der gewählten Vertrauenspersonen lassen die Betroffenen erfahren, dass ihre Beschwerden angehört und ernst genommen werden.

3.2 Die Hilfekonferenz

Ziel der Hilfekonferenz ist die Sicherstellung des Kinderschutzes und die Festlegung eines eindeutigen Vorgehens und strukturierten Handelns.

3.2.1 Teilnehmer:innen

- Klassenleitung, ggf. Fachlehrkräfte
- Schulsozialarbeit
- ggf. Beratungslehrkraft
- ggf. Schulleiterin
- ggf. Eltern/Erziehungsberechtigte
- bei Bedarf Externe

3.2.2 Die Struktur der Hilfekonferenz

1. **Informationsphase**
   - Fallbeschreibung
   - Klärung der Ziele
   - Besprechung der Faktenlage und möglicher Informationsdefizite
   - ggf. weitere Informationsbeschaffung und Hinzuziehung externer Beteiligter

⇩

2. **Beurteilungsphase**
   - fachliche Diskussion (Ideen, Hypothesen, Befürchtungen)
   - gemeinsame Einschätzung des Verdachtes und des Gefährdungsrisikos
   - Evaluation der Situationsbewertung

⇩

3. **Phase der Interventions- und Hilfeplanung**
   - Klärung möglicher Hilfsangebote und notwendiger Interventionsschritte sowohl für das betroffene Kind als auch sein Umfeld (Familie, Täter:in, Fachkräfte betreuender Institutionen)
   - Abwägung möglicher Lösungsvorschläge
   - ggf. Hilfe von Externen hinzuziehen (z. B. Jugendamt, Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei)

⇩

4. **Koordinationsphase**
   - Koordination der Interventionen und Hilfen, u. a.
   ⇒ Rollen- und Aufgabenverteilung
   ⇒ Vertrauensperson und Ansprechpartner*in für das Kind benennen
   ⇒ Verantwortliche für das Konfrontationsgespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten bestimmen
   - ggf. Planung und Terminierung weiterer Handlungsschritte

3.2.3 Wichtige Hinweise zur Gesprächsführung

- das Kind darf in den Gesprächen nicht bedrängt werden
- offene Fragen formulieren
- das Kind sollte nach Möglichkeit frei berichten
- nur so viele Fragen stellen, wie unbedingt nötig
- die Grenzen des Kindes müssen unbedingt beachtet werden
- keine Beeinflussung des Kindes (z. B. durch Suggestivfragen, nonverbale Erwartungshaltung)
- dem Kind darf keine aktive Rolle zugeschoben werden (Fragen vermeiden, die Schuldgefühle verstärken; Informationen und Botschaften geben wie: „Schlechte Geheimnisse dürfen erzählt werden!“, „Du hast keine Schuld!", „Erwachsene dürfen das nicht!")
- auch Schweigen sollte wertgeschätzt werden → Raum für Gespräche offenhalten
- Hat das Kind eine Missbrauchserfahrung geschildert und den Täter oder die Täterin benannt, so sollte in diesem Rahmen nicht weiter nachgefragt werden, da die Aussagen ansonsten im Falle einer Begutachtung oder Strafverfolgung an Beweiskraft verlieren würden. Es ist aber wichtig, unbedingt den Mut des Kindes anzuerkennen

3.2.4 Dokumentation

- Gespräche müssen zeitnah und schriftlich dokumentiert werden
- gestellte Fragen sowie Äußerungen und Reaktionen des Kindes sollten festgehalten werden

3.2.5 Verbleib mit dem Kind

- mit dem Kind das weitere Vorgehen besprechen (Was wünscht es sich? Wer wird informiert? Gibt es ein weiteres Gespräch? Wenn ja - wann? Geschieht bis dahin etwas? Wenn ja - was?)
- nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z. B. Vertraulichkeit oder weitere Schritte nur mit Einverständnis des Kindes)
- man kann jedoch versprechen, dass man es über alle weiteren Schritte vorher informiert und darauf vorbereitet

4. Konkretes Vorgehen beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Jeder Fall wird individuell bearbeitet. Im gesamten Prozess ist auf die gebotene Verschwiegenheit zu achten. Kenntnis besitzen außer der betroffenen Person nur die von der Schulleiterin mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Personen, sowie die zur Beratung hinzugezogenen Fachpersonen (siehe Anhang). Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind alle aufgefordert, Spekulation und Gerüchtebildung zu unterlassen. Diese schaden einer sachlichen Aufklärung von Verdachtsfällen.
Maßnahmen und Konsequenzen werden von der Schulleiterin entschieden und bis zu einem klärenden Abschluss durchgeführt. Die Schulleiterin wird über die Vorgänge informiert, gegebenenfalls werden die Beratungslehrer und die Schulsozialarbeit hinzugezogen. Kann ein Verdacht weder ausgeräumt noch bestätigt werden, ruht der Vorgang; alle internen und externen Ansprechpersonen sind weiterhin bereit, neue Hinweise anzunehmen. Liegen neue sachdienliche Hinweise vor, wird der Vorgang weiterbearbeitet. Die Schulleiterin entscheidet in Abstimmung mit der unabhängigen Ansprechperson, wie die zukünftige Arbeitsweise strukturiert wird, und ob Änderungen notwendig sind. Die Schulleiterin informiert alle übergeordneten Stellen, die in das bisherige Verfahren einbezogen waren.
Eine wichtige Rolle nimmt die Dokumentation der Vorgänge ein. Die Unterlagen werden sorgfältig aufbewahrt und spätestens bei Beendigung der Maßnahmen gänzlich der Schulleiterin zur gesicherten Archivierung übergeben. Die Dokumentation von Fällen, die das Kindeswohl betreffen, gehört nicht zur Schulakte, diese wird gesondert aufbewahrt (Fälle nach §8a müssen 10 Jahre aufbewahrt werden). Es erfolgt auch keine Ablage in der Personalakte, sofern das Ergebnis der Maßnahme nicht dienstrechtlicher Natur war. Für die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden, gelten die einschlägigen arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

4.1 Vorgehen der betroffenen Person

Am Anfang des konkreten Umgangs mit Beschwerden steht die Person, die Verdachtsfälle an die dafür vorgesehenen Stellen meldet. Das kann die betroffene Person selbst sein, aber es gibt auch zwei weitere Möglichkeiten:

a) Eine Person hat Situationen beobachtet, die auf sexuelle Gewalt hindeuten. In diesem Fall hilft es, wenn die aufdeckende Person Wahrnehmungen und Tatsachen möglichst detailgenau schriftlich fixiert, auch um zu erkennen, falls ein Verdacht unbegründet ist:
   Die Dokumentation sollte Auskunft geben über:
   - Name, Datum, Ort und Uhrzeit der Situation(en),
   - Was genau ist aufgefallen? Handelt es sich um körperliche Symptome, verändertes Verhalten oder andere Auffälligkeiten?
   - Was lösen die Beobachtungen bei der aufdeckenden Person aus?

b) Die Person wurde von dem oder der Betroffenen ins Vertrauen gezogen. Es ist selten, dass Kinder und Jugendliche bezüglich sexualisierter Gewalt lügen; ihnen ist

es eher peinlich, sich jemandem zu diesem Thema anzuvertrauen. Deshalb muss jeder Hinweis von Schüler:innen ernst genommen werden.
Die aufdeckende Person hört dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen offen zu und vereinbart nächste Schritte. Dies gilt natürlich auch, wenn sich Erwachsene offenbaren. Die aufdeckende Person dokumentiert das Gespräch (siehe Dokumentationsbogen im Anhang) und hält zusätzlich schriftlich fest, was ihr Dritte wann und wie mitgeteilt haben (persönlich, schriftlich, anonym) bzw. was sie über Dritte gehört hat.
Die Dokumentation von Gesprächen und Beobachtungen kann in der Beweisführung sehr wichtig werden und verhindert, dass Details verwischt oder verwechselt werden.

Drei Dinge sind für eine Person, die von dem oder der Betroffenen ins Vertrauen gezogen wurde, wichtig zu wissen:

1) Es kann stark belastend sein, die Schilderungen von Betroffenen zu hören – vor allem wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt. Es ist hilfreich, sich das einzugestehen und sich ehrlich nach den eigenen Grenzen zu fragen. Denn es gehört eine innere Bereitschaft dazu, der Person, die von sexueller Gewalt berichtet, zuzuhören und Glauben zu schenken. Es ist unerlässlich, wenn nötig professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen (kollegialer Austausch, Beratung, Supervision). Wichtig ist, dass die von Gewalt Betroffenen diese Überlegungen nicht als Zurückweisung erleben. Gegebenenfalls vermittelt die ins Vertrauen gezogene Person die oder den Betroffenen an eine:n andere:n Ansprechpartner:in.
2) Es sollten alle Möglichkeiten bedacht werden, die das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen bzw. der Kollegin oder des Kollegen erklären würden – ohne die Glaubwürdigkeit der betroffenen Person in Zweifel zu ziehen. Zum Beispiel kommen als Täter:innen nicht nur Schulangehörige in Frage, sondern alle anderen Personen, die mit den betreuten Kindern zu tun haben, also auch Eltern, ältere Geschwister, Verwandte, Vereinstrainer:innen, Musiklehrer:innen usw.
3) Es sollten gegenüber den Betroffenen keine eigenen Vermutungen ausgesprochen werden und keinesfalls eigenmächtig gehandelt werden. Die ins Vertrauen gezogene Person bleibt ruhig und sammelt, solange der Verdacht nicht konkretisiert ist, weitere Informationen.
   Erscheint der aufdeckenden Person das Vorliegen eines Falles von (sexualisierter) Gewalt wahrscheinlich, muss sie sich kollegial oder mit internen Fachkräften beraten. Wenn sich der Verdacht dadurch nicht zerstreut, informiert die Person umgehend die Schulleiterin. Sie kann sich aber auch zusätzlich an die unabhängige Ansprechperson wenden. Die Schulleiterin stimmt das weitere Vorgehen immer mit der unabhängigen Ansprechperson ab. Blinder Aktionismus ist strikt zu vermeiden!

Die aufdeckende Person dokumentiert ihre Meldung. Ihr wird während des nun folgenden Klärungsprozesses eine vertrauenswürdige Begleitperson zur Seite gestellt. Sie wird über die nächsten Schritte informiert.

4.2 Vorgehen bei Gewalt durch Erwachsene

Die Schulleiterin berät sich und holt intern (immer mit der oder dem Kinderschutzbeauftragten), zusätzlich z.B. Mitglieder der Hilfekonferenz und immer extern eine anonyme Fachberatung ein. Eine Zusammenstellung von Beratungsstellen ist im Anhang aufgeführt. Mit der Fachberatung werden nächste Schritte für Intervention und Hilfe abgestimmt.
Die Information der Erziehungsberechtigten der Betroffenen ist Aufgabe der Schulleiterin. Sie hat frühestmöglich nach Abwägung der Umstände und ggf. nach Absprache mit den staatlichen Stellen zu erfolgen. Das Angebot einer gleichzeitigen fachlichen Beratung der Erziehungsberechtigten sollte gewährleistet sein.
Als Anhaltspunkt können folgende drei Schritte gelten:

1) Sollte sich im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung ein Verdacht erhärten, wird als Allererstes der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen sichergestellt; wird jemand unmittelbar Zeuge einer Gewaltsituation, sollte dies immer als erstes geschehen. Zu diesem Schutz gehört, dass mögliche Täter:innen vom möglichen Opfer getrennt werden, aber auch, dass der Name des oder der Betroffenen vorerst nicht genannt werden muss. Gegebenenfalls wird dem oder der Betroffenen eine Betreuung zur Seite gestellt.
2) Als nächstes werden folgende Stellen informiert:
    - Je nach Fall Jugendamt und Schulaufsicht
    - Die Schulleiterin informiert über alle Fälle sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter:innen an der Ernst-Barlach-Gesamtschule Dinslaken
    - Über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Strafanzeige informieren die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, die der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung erarbeitet hat (siehe Anhang)
3) Handelt es sich nach der Einschätzung der begleitenden Fachpersonen um Grenzverletzungen, liegt die Verantwortung bei der Abteilungsleitung, die die Schulleiterin laufend informiert. Besteht Verdacht auf übergriffiges Handeln, beraten und entscheiden die betroffene(n) Abteilungsleitungen(en) und die Schulleiterin immer gemeinsam. Die Personen, ob Schüler:in, Eltern oder Mitarbeitende, die den Vorfall gemeldet haben, sollen über die Behandlung und ggf. den Abschluss des Falles in angemessener Weise informiert werden.
   Sollten Unsicherheiten auftreten, wird auch bei übergriffigem Handeln entsprechend des Schemas „Was tun, wenn…“ gehandelt (siehe Anhang).

4.3 Vorgehen bei Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und sexualisierte Gewalt finden auch unter Kindern und Jugendlichen statt. Gewalt- und Initiationsrituale, Demütigungen, Ekelrituale, Bestrafungen, Alkoholmissbrauch (zum Beispiel „Trinkspiele“), Mutproben, „Happy slapping“ (körperliche Angriffe, die über Soziale Netzwerke geteilt werden), Sexting, Mobbing usw. gefährden das Kindeswohl und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Vorfälle dürfen weder in der Häufigkeit noch in der möglicherweise traumatisierenden Wirkung unterschätzt werden. Die Klarheit der Schulleiterin trägt dazu bei, die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das betroffene Kind oder den

betroffenen Jugendlichen zu reduzieren.
Das betroffene Kind bzw. die/der Jugendliche hat Vorrang. Doch auch die Beschuldigten sind Kinder und Jugendliche. Weil sich sexuell gewalttätiges Verhalten verfestigen und ein ganzes Leben bestimmen kann, ist frühzeitiges Eingreifen bei Übergriffen und Gewalt auch für die Übergriffigen oder Gewalttätigen von großer Bedeutung. Das Ziel ist

- das Wohl der Betroffenen,
- das Wohl der Täter:innen, die sich oft der Schwere ihrer Tat nicht bewusst sind,
- das Wohl der Schulgemeinschaft, die eine Kultur braucht, die der Gewalt entgegentritt.

Bei sich erhärtendem Verdacht wird umgehend die Abteilungsleitung informiert. Deren Vorgehensweise ist grundsätzlich identisch mit der, die bei Gewalt durch Erwachsene ausgeübt wird. Ergänzt wird das Vorgehen durch folgende spezifische Punkte:
Bei Grenzverletzungen und auch bei übergriffigem Verhalten durch Kinder und Jugendliche verbleibt die Verantwortung für Beratung und Entscheidung bei der Abteilungsleitung/Schulleiterin. Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt hingegen berät und entscheidet die Schulleiterin. In diesem Fall sind immer auch intern die Schulsozialarbeit und externe Fachberatungen hinzuzuziehen.
Bei Bedarf werden weitere Pädagog:innen involviert; gegebenenfalls unter Anonymisierung der Betroffenen. Das Hilfesystem der Schule (Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte oder alle Personen, die dafür hilfreich erscheinen) werden einbezogen. Außer bei Grenzverletzungen ist immer die unabhängige Ansprechperson zu informieren.
Die Schulleiterin schätzt das Ausmaß der Grenzverletzung, des Übergriffs bzw. der sexualisierten Gewalt ein. Handelt es sich um ein strafrechtlich relevantes Vergehen, treten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Gemäß den geltenden Vorschriften und Gesetzen werden die staatlichen Aufsichtsstellen informiert.
Es wird auf die enge Zusammenarbeit mit den Eltern auf Betroffenen- und Täter:innen-Seite geachtet. Es ist für den Erfolg der pädagogischen Maßnahmen sehr wichtig, dass das Elternhaus die Schule vertrauensvoll unterstützt.
Ein jeweils zu erstellender Maßnahmenplan unterstützt die Verantwortlichen in ihren Entscheidungen, welche Gruppen sekundär Betroffener im Blick zu behalten sind und wie gegebenenfalls die Eltern in geeigneter Weise informiert werden.
Übergriffe und Grenzverletzungen werden zu gegebenem Zeitpunkt in der Gruppe bzw. Klasse offen thematisiert. Die Konsequenzen werden klar dargelegt. Dies ist unbedingt fachlich vorzubereiten und zu begleiten und darf nicht einer einzelnen Lehrperson ohne Beratung überlassen bleiben. Besondere Sorgfalt in der Vorbereitung und Durchführung der Information muss bei Fällen von (sexualisierter) Gewalt angewandt werden; hier ist die Einbeziehung der Schulsozialarbeit und einer externen Fachperson vor Ort unerlässlich.
Konsequenzen, Sanktionen und Maßnahmen müssen in einem für die Betroffenen nachvollziehbar inneren Zusammenhang mit dem beanstandeten Verhalten stehen.
Die Pädagog:innen stellen klar, dass sie die Befugnis und auch die Aufgabe haben, Grenzverletzungen als inakzeptabel zu benennen und übergriffige oder gewalttätige Kinder und Jugendliche in die Schranken zu verweisen. Diese müssen erleben, dass ihre Macht ein Ende findet, sobald sich Pädagog:innen einschalten. Die Ablehnung darf sich aber nur auf das Verhalten der gewalttätigen oder übergriffigen Kinder und Jugendlichen beziehen, nicht auf ihre Person.

In ausführlichen Gesprächen mit dem übergriffigen oder gewalttätigen Kind bzw. Jugendlichen …

- … wird die Tat genau benannt, dadurch wird ihm/ihr die Verantwortung für seine/ihre Handlung deutlich. Ziel ist es, ihn/sie zur Einsicht des Fehlverhaltens zu bewegen und eine konstruktive Veränderung in Gang zu bringen.
- … wird er/sie zur Verhaltensänderung aufgefordert; es werden Unterstützungsmöglichkeiten für die Verhaltensänderung angeboten.
- ... wird gewalttätiges oder übergriffiges Verhalten klar verurteilt, gleichzeitig wird das Positive im Menschen angesprochen und die vorhandenen Potentiale werden betont. Insbesondere junge Menschen haben noch großes Potential für Veränderung. Sie brauchen Orientierung und Unterstützung von Erwachsenen, um Verhaltensänderungen zu verwirklichen.

4.4 Fürsorgepflichten der verantwortlichen Personen und Gremien

Zuerst gilt die Fürsorge den vermutlichen Betroffenen der (sexualisierten) Gewalt. Die Fürsorgepflicht gilt aber ebenso für die aufdeckende Kollegin bzw. den aufdeckenden Kollegen. Dass sich die Schulleiterin sichtbar auf die Seite der aufdeckenden Person stellt, ermutigt gegebenenfalls andere Mitarbeiter:innen und auch externe Personen, ihre Beobachtungen ebenfalls der Schulleitung anzuvertrauen.

Die Fürsorgepflicht der Schulleiterin umfasst selbstverständlich auch die Mitarbeiter:innen, die durch konkret vorgebrachte oder auch anonyme Anschuldigungen (Gerüchte, Wandaufschriften etc.) in Verdacht geraten. In der Regel wird der/die Beschuldigte umgehend mit dem Vorwurf konfrontiert und um Stellungnahme gebeten.
Die Schulleiterin ist verpflichtet, für unter Verdacht stehende Kolleg:innen ein Beratungsangebot zugänglich zu machen. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Behandlung des oder der Beschuldigten zu mindern, zieht die Schulleiterin auch unmittelbar fachliche Beratung hinzu.
Zur Fürsorge für beschuldigte Mitarbeiter:innen gehört auch, dass sie rehabilitiert werden, sobald der Verdacht ausgeräumt werden konnte. Die Rehabilitierung ist Aufgabe der Schulleiterin, sie sollte durch alle Beteiligten unterstützt werden. Eine externe Unterstützung kann hierbei hilfreich sein. Die Schulleiterin informiert alle übergeordneten Stellen, die in das bisherige Verfahren einbezogen worden waren. Auch alle beteiligten Personen und Stellen – intern oder extern – bekommen eine klare Information über den abschließenden Stand. Für weitere Fragen steht die Schulleiterin zur Verfügung – falls nötig auch weitere beauftragte Personen.

Folgende Personengruppen können sekundär betroffen sein:

- Schüler:innen und auch deren Sorgeberechtigte, die Teil des Sozialgefüges sind, für welches der Täter oder die Täterin in besonderer Weise Verantwortung trägt.
- Das Sozialgefüge, dem der Täter bzw. die Täterin zugeordnet ist oder war (Lerngruppe, Fachschaft, Kollegium etc.)

Im Falle von Grenzverletzungen, Übergriffen bzw. sexualisierter Gewalt hat die Schulleiterin die genannten Gruppen im Blick und gewährleistet adäquate Schritte, sie in den Prozess der Bearbeitung bzw. Aufarbeitung einzubeziehen und für sie zu sorgen. Eine darüberhinausgehende Nachsorge kann auch mit größerem zeitlichem Abstand erfolgen. Zuständige Stellen, die hier zu Rate gezogen werden können, finden sich in der Übersicht im Anhang.

Anhang

Leitfäden

Schüler:innen-Leitfaden

Was tun, wenn Übergriffe oder Akte sexualisierter Gewalt geschehen sind?

Was vermute ich? Was habe ich beobachtet?	Was ist mir anvertraut worden?	Was ist mir zugestoßen? Was habe ich selbst erlebt?
Wenn nötig Hilfe suchen, um die Situation zu beenden	Nach Rücksprache mit der/ dem Betroffenen	

Dokumentation, Fakten schriftlich festhalten: Was habe ich beobachtet, gehört oder erlebt?

Keine Vermutungen oder Interpretationen!

Vertrauensperson, Schulsozialarbeit oder Schulleiterin ansprechen

Kontaktpersonen in der Ernst-Barlach-Gesamtschule Dinslaken:

- Beratungslehrinnen – Abteilungsleiterinnen – Schulsozialarbeiter:innen -Kinderschutzbeauftragte
- Externe :

„Nummer gegen Kummer“ (Kinder und Jugendliche)	116 111
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	08000 116 016
Hilfetelefon Gewalt an Männern	0800 12 39 900
Telefonseelsorge	0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800-22 55 530
Hilfetelefon tatgeneigte Personen	0800 70 22 240

Leitungspersonen-Leitfaden

Was tun. Wenn Übergriffe oder Akte sexualisierter Gewalt geschehen sind:

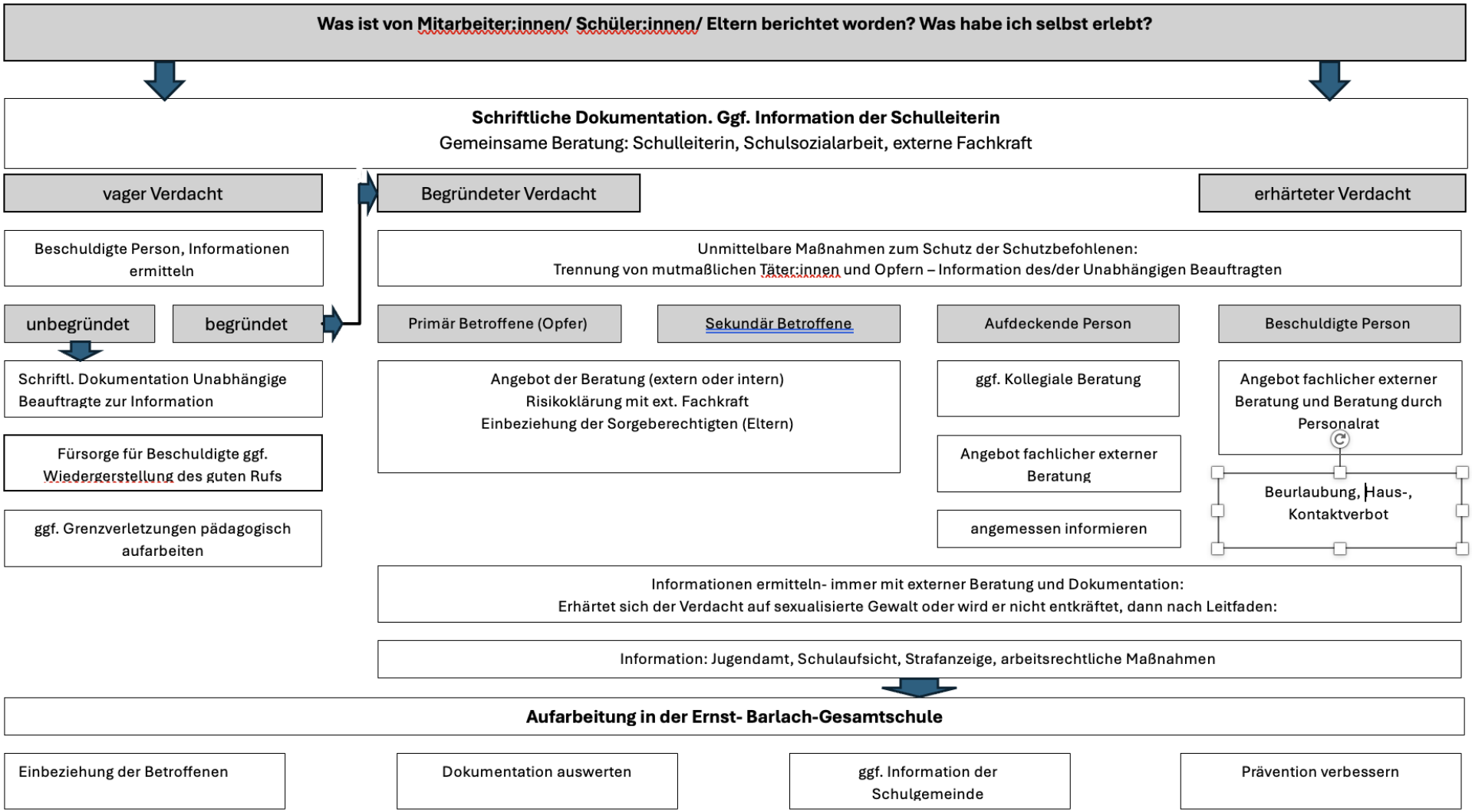

Mitarbeiter:innen-Leitfaden

Was tun, wenn Übergriffe oder Akte sexualisierter Gewalt geschehen sind:

Was vermute ich? Was beobachtet ich?	Was ist mir anvertraut worden?	Was ist mir zugestoßen? Was habe ich selbst erlebt?
Wenn möglich eingreifen, Situation beenden, Betroffene schützen	Weitere Schritte möglichst mit denen besprechen, die Informationen anvertraut haben	

Keine eigenen Vermutungen aussprechen oder eigenmäßig handeln!

Schriftliche Dokumentation, nur das aufschreiben, was Fakten sind: Was genau habe ich beobachtet, gehört oder erlebt?

Wenn sinnvoll: kollegiale Beratung, Schulsozialarbeit, Beratungslehrerinnen

Information Schulleiterin

Kontaktpersonen in der Ernst-Barlach-Gesamtschule Dinslaken:

Beratungslehrerinnen – Abteilungsleiterinnen – Schulsozialarbeiter:innen

Externe:

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	08000 116 016
Hilfetelefon Gewalt an Männern	0800 12 39 900
Telefonseelsorge	0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800-22 55 530
Hilfetelefon tatgeneigte Personen	0800 70 22 240
„Schwangere in Not“	0800 40 40 020
Info- Telefon Depression	0800 334 4533

Dokumentationsbogen

Vermutung oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wer dokumentiert?

Name, Vorname:

Position/Funktion an der EBGS:

Wer berichtet?

Name, Vorname:

Rolle (selbst betroffen, vermutet, gesehen/gehört ö. Ä.):

Klasse/Stufe:

Gibt es noch andere Zeugen?

Wann und wo wurde berichtet?

Datum:

Ort:

Zeit:

Wann und wo genau geschah das Berichtete oder Beobachtete?

Datum:

Ort:

Zeit:

Wer ist bisher informiert worden?

Ansprechpersonen innerhalb der Schule:

Beratungsstellen:

Andere:

Was wurde berichtet?
Beschreibe in Stichpunkten und verwende möglichst den konkreten Wortlaut und benenne nur Fakten, ohne eine Bewertung einfließen zu lassen.

Wie wird die Gemütslage der/des Berichtenden eingeschätzt?

Was wurde bisher unternommen? Sind erste Schutzmaßnahmen eingeleitet worden, wenn ja welche?

Was ist weiterhin zu tun? Verabredetes Vorgehen:

Übergabe des Meldebogens an die Schulleiterin

Datum und Zeit der Übergabe:

Unterschrift der Schulleiterin:

Unterschrift Kinderschutzbeauftragte:r:

Unterschrift der meldenden Person:

Selbstverpflichtungserklärung

Die Ernst-Barlach-Gesamtschule will ihren Schüler:innen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem sich alle am Schulleben Beteiligten sicher fühlen und angstfrei arbeiten und lernen können. Alle Lehrkräfte und alle Mitarbeiter:innen sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schüler:innen verantwortlich. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich achte ihre Persönlichkeit, ihre Rechte und Würde und behandle mir anvertraute Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
2. Ich setze mich dafür ein, dass die EBGS ein gewaltfreier Ort für alle ist. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Schüler:innen zu schaffen.
3. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt verhindert werden kann.
4. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schüler:innen bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere die individuellen Grenzen, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der Kinder und Jugendlichen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefonen und des Internets.
6. Ich beziehe gegen von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort, Schrift oder Tat – aktiv Stellung, unterbinde es soweit wie möglich und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.
7. Ich beachte die vereinbarten und im Schutzkonzept festgehaltenen Verfahrenswege bei einem Vorfall von Grenzüberschreitung oder sexualisierter Gewalt.

Ort und Datum:

Name, Vorname:

Unterschrift: